

- VOLLMACHT -

Liebe Frau Lankes, bitte erwirken Sie mir beim Landgericht Tegeler Weg Berlin-Charlottenburg eine Einstweilige gegen die Universal Music Corporation an der Spree Berlin-Friedrichshain, die diese verpflichtet,

dem Antragsteller die Kontaktdaten der von ihr raubkopierten Künstler wie Michael Jackson wohnhaft im von der Deutschen Auslandstelefon Auskunft trotz Kosteneinzugs nicht ermittelbaren Neverland.CA.US im Internet bereitzustellen.

♂ Dr. inf. nach DIN 9945 POSIX
♀ Roman Czyborra bei s.anders Ostpreußenstraße München-Engelschalking

(017) 23 68 14 (030) 68 23 69

Rome



PROFESSOR FÜR SEXUALINFORMATIK (R) (C)
KANZLEI FÜR BEHINDERTENPÄDAGOGIK

fax + tel.: (030) 68237969
czyborra@bouche53.de
12059 . berlin . neukölln

LIEBER UWE MAEFFERT

ERINNERSTE DICH NOCH AN

ROMY + SHILA + OLIVER AUSM KINDERHAUS
MUMME

HEINRICHSTRASSE ?

MAGSTE MIR DEN DIETER GIESEKING

FREI- UND REICHBOXEN ? + MICHAEL JACKSON ?

ROMAN CZYBORRA

DOCTORANDUS INFORMATICAЕ

(0700) ~~KRUMME 43~~
CZ YB ORR RA

(017) 23 14 68 14

(030) 68 23 79 69

(040) 55 00 23 93

Wenn die sowas lesen, wird denen warm ...

Daß der Gesetzgeber Sexualität als etwas sehr Gefährliches und somit Reglementierungsbedürftiges betrachtet, bringt er im 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches – „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ – zum Ausdruck. Dies bekamen auch Dieter G. und Ilja S. zu spüren, die sich am 25. März vor dem Amtsgericht Trier wegen angeblicher Verbreitung kinderpornographischer Schriften verantworten mußten. Warum dieser Fall unter vielen ähnlichen eine besondere Stellung einnimmt, erklärt
SEBASTIAN ANDERS

Die erste Besonderheit betrifft das *casus delicti*. Denn der Stein des Anstoßes war für den Trierer Staatsanwalt Thomas Albrecht nicht etwa wie üblich ein Bild, sondern ein Text. Die zweite Besonderheit lag im Text selbst. Er handelt von Stefan, der im Alter von 11 Jahren Beziehungen zu zwei erwachsenen Männern hatte, einschließlich sexueller Komponente, die ebenfalls in dem Bericht geschildert wurde¹. Der Text wurde von Stefan als Erwachsener retrospektiv verfaßt. Darin bewertete das (zumindest nach derzeitigem „gesunden Volksempfinden“ sowie vorherrschender Justizauffassung) Mißbrauchsolper diese Beziehungen als sehr positiv und wichtig für den weiteren Verlauf seines Lebens.

Der inkriminierte Text ist Bestandteil des „Paedosexual Resources Directory“ (PRD)², einer Sammlung wissenschaftlicher Beiträge und Betrachtungen zum Thema Pädosexualität und Mißbrauchsforschung. Erstellt wurde das PRD vom Diplom-Mathematiker Ilja S., dem zweiten Angeklagten in Trier. Wegen seines kontroversen Inhalts wurde das PRD auf unterschiedlichen Servern im Internet vorgehalten, so auch im Jahr 2001 auf dem eines umstrittenen Pädophilervereins mit dem nicht gerade vertrauenerweckenden Namen „Krumme 13“.

Die Vorgeschichte

Der Verein und sein Vorsitzender Dieter G. waren die dritte Besonderheit in diesem Verfahren. Denn Dieter G. hat sich die Emanzipation der Pädophilen auf die Fahnen geschrieben und setzt sich auch für die Entkriminalisierung einvernehmlicher sexueller Kontakte zwischen Kindern und Erwachsenen ein. Dabei läßt er keine Gelegenheit aus, sich medial zu präsentieren. Daß nicht eben positiv über ihn berichtet wird, dürfte angesichts des emotional besetzten Themas nicht weiter verwundern. Aus diesem Grund ist Dieter G. selbst bei Pädophilen – verständlicherweise – umstritten, denen wiederum er penetrant mangelnde Unterstützung vorwirft.

Ins Interesse der Öffentlichkeit geriet der Verein im August 2001 nach einer Hausdurchsuchung in der Trierer Wohnung des Vorsitzenden, die eine Folge zahlreicher empörter Anzeigen gegen diesen war. Nach einer Flugblattaktion (siehe Abbildung) durch seine Vermieter kam es zu Berichten im stockkonservativen *Trierischen Volksfreund* und schließlich zur Kündigung durch den Vermieter. Dieter G. zog Ende 2001 zu seinem Lebensgefährten und zweiten Vorsit-

zenden Frank F. nach Hamburg. *Der Spiegel*³ machte den Verein bundesweit bekannt. Es folgten zahlreiche Berichte in Massenmedien, die auch eine Reihe falscher Behauptungen enthielten. So berichtete Dagmar Minor, Vorsitzende des Vereins Schotterblume e.V., in *Bild der Frau* (Axel-Springer-Verlag) ihren Leserinnen von angeblichen Bildern auf den Internet-Seiten des Vereins: „Noch vor kurzem waren grauenhafte Bilder von Säuglingen zu sehen. Ich spreche jeden Tag mit Opfern, bin viel gewöhnt – bei dem Anblick ist mir schlecht geworden!“⁴ Die Berichte zeigten Folgen. Im Februar 2002 verteilte die rechte Aktionsgruppe „Nationale gegen Kinderschänder“ (NGK) Flugblätter über den Verein⁵. Im März Ilgog in der Nacht vor einer Demonstration von Schotterblume e.V. vor der Wohnung von Dieter G. ein Stein durch die Scheibe der Terrassentür, im Mai war das Küchenfenster dran.

Die Verhandlung

Rund 25 Zuschauer kamen zur Verhandlung nach Trier. Neben Reportern, Fotografen und einem SWR-Kamerateam auch ein Prozeßbeobachter des Vereins Schotterblume, der im letzten Jahr eine Petition zum „Verbot pädophiler Gedankenguts“ (Wann wurden in Deutschland zuletzt Gedanken verboten?) an den Deutschen Bundestag einreichte⁶. Stimmungsmäßig vorbereitet und begleitet wurde der Prozeß von zahlreichen Zeitungsartikeln über Pädophilie, Kindesmißbrauch und Kinderpornographie im Lokalblatt *Trierischer Volksfreund* – mit Schlagzeilen wie „Die Perversion von Kinderliebe“ und „Die Würden an Laternen baumeln“⁷.

Pünktlich um 11 Uhr eröffnete die junge Richterin Lisa Winterholler routiniert die Verhandlung. Ernst Meidecke, der Verteidiger von Dieter G., brachte seine Besorgnis zum Ausdruck: Sein Mandant sei bereits im Vorfeld des Verfahrens vorverurteilt worden und hätte sich Rufe wie „man sollte ihm kastrieren“ anhören müssen. Der Staatsanwalt stellte darauf hin klar, daß weder über „die Gesinnung noch Meinung“ der Angeklagten verhandelt werde. Dem stimmte auch die Richterin zu und stellte auf Anfrage der Verteidigung fest, daß einem erneuten Antrag auf Beistellung einer Pflichtverteidigung wegen des geringen zu erwartenden Strafmaßes bei unveränderter Sachlage keine Aussicht auf Erfolg beschieden wäre.

Die Beweisaufnahme befaßte sich nahezu ausschließlich mit der Frage der Mitäterschaft Dieter

Hinweis

Die Homepage unseres Autors enthält zahlreiche Dokumente zum Sexualstrafrecht.
<http://sebastian-anders.net>

[[Stichwörter: er, ges, un, er, alle, 6]]

Mai/Juni 2003

]]

Ges an der Veröffentlichung des inkriminierten Textes. Wehalb es sich bei dem Text um eine pornographische Schrift im Sinne des § 184 StGB handelt, wurde von der Staatsanwaltschaft indes nicht dargelegt. Dieter G. erklärte, daß er dem Mitangeklagten Ilja S. auf der Internetpräsenz des Vereins Speicherplatz zur Verfügung gestellt habe. Dabei habe ihm Ilja S. versichert, daß auf diesen Seiten keinerlei juristisch problematische Inhalte vorhanden seien. Dies wurde von Ilja S. in der Verhandlung besätigt, der ausdrücklich betonte, für die Inhalte die volle Verantwortung zu übernehmen; das Impressum der Seiten des Vereins nannte ihn zudem als alleinigen Verantwortlichen für den Inhalt. Dieter G. wies auch darauf hin, daß er einige Seiten des PRD überprüft habe, das immerhin etwa 1.500 Seiten umfasse. Zwei Zeugen, darunter der Lebensgefährtin von Dieter G., besätigten dies unabhängig voneinander und gaben an, daß sie selbst „zwei Tage lang“ nach diesem Text gesucht hätten, bevor sie ihn fanden.

Ilja S., der sich selbst verteidigte, legte dar, daß der Text seiner Ansicht nach nicht pornographisch sei. Laut gängiger Rechtsauffassung seien für Kinderpornographie die gleichen Definitionen wie für herkömmliche Pornographie zugrunde zu legen. Zur Auslegung des Pornographiebegriffs erläuterte er der Richterin die einschlägigen Strafrechtskommentare und gültigen Rechtsprechungen und verwies dabei auf seine 19 Seiten umfassende Widerspruchschrift, in der er sich detailliert mit der Rechtsprechung um die Pornographiedefinition auseinandersetzte. Er machte auch geltend, daß sich das PRD seit 1995 im Internet befindet und bisher juristisch nicht beanstandet worden sei und er alles Menschenmögliche unternommen habe, um sich zu vergewissern, daß dieser Text nicht unter die strafrechtliche Definition der Pornographie falle.

Zum Ende der Beweisaufnahme verlas die Richterin auf Antrag der Staatsanwaltschaft emotionslos ein früheres, in seiner Wortwahl kaum als emotionslos zu bezeichnendes Urteil gegen Dieter G. wegen Verbreitung kinderpornographischer Schriften: „Im Zusammenhang mit seinen *perversen Neigungen* (Hervorhebung: *Gigi*) hat er sich strafbar gemacht“, Darstellungen von „onanierenden Jugendli-

WARNUNG!!!

An alle Eltern - an alle Bürger des Stadtteils Trier-Biewer

In unserem Stadtteil Biewer lebt, wie wir leider erst jetzt erfahren haben, seit längerem ein einschlägig vorbestrafter und verurteilter „Mann“, der früher über längere Zeit in Luxemburg sein Unwesen getrieben hat.

**Er ist ein
„öffentlich bekennender Pädophiler“.**
(daher ist diese Veröffentlichung nicht rechtswidrig.)

**Wichtig:
Es liegt zur Zeit kein sexueller
Übergriff auf Kinder vor!**

Die Mitglieder dieser pädophilen Gruppe, der er beklümmter Weise angehört, sind keine Menschen, die offen körperliche Gewalt an Kindern ausüben. Sie versuchen auf subtilere Weise Kontakt zu Kindern zu bekommen.

Deshalb der Aufruf an alle:

- Reden Sie mit Ihren Kindern, aber machen Sie ihnen keine Angst, sondern sagen Sie ihnen immer wieder, dass sie sich nicht von fremden Menschen ansprechen lassen sollen, auch nicht wenn sie ein Geschenk (z.B. Eis, ein Tier oder Ähnliches) angeboten bekommen.
- Sagen Sie Ihren Kindern, sie sollen im Notfall weglaufen oder um Hilfe rufen.
- Seien Sie sensibel für Ihre Mitmenschen und schauen Sie nicht weg.

Wichtig:

Auch wenn Sie wissen, von wem hier die Rede ist,

- verursachen Sie bitte keine Panik
- lassen Sie sich nicht provozieren
- benutzen Sie keine Schimpfwörter wie „Kinder...“ oder Ähnliches.

Alle legalen Schritte, damit dieser „Mann“ Biewer verlässt, sind eingeleitet. Die zuständigen Behörden und der Kinderschutzbund sind informiert, gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen sind zusätzlich auch mit einem Rechtsbeistand abgesprochen.

chen“, „orale und sexuelle Handlungen mit einem 13jährigen Jungen“ und Sex von „unter 14jährigen Mädchen untereinander und mit Erwachsenen“ sowie „Oral- und Analverkehr mit Kindern ab 8 Jahren“ vertrieben zu haben.

Die Plädoyers

Es folgten die Plädoyers der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung. Der Staatsanwalt führte aus, daß es um zwei wichtige Punkte gehe: „Pädophilie und wie geht man damit um?“ sowie um die Frage nach den Verantwortlichkeiten im Internet. Zur Pädophilie führte er aus, daß Dieter G. für die „Freigabe der Pädophilie geworben“ habe und es eine Zeit lang täglich zu Anzeigen gekommen sei. Andererseits sei „die Gesinnung nicht unter Strafe gestellt“ und seine Äußerungen seien nicht strafbar. Die Menschen hätten aber „im Kopf die vielen Fälle schweren Mißbrauchs, deshalb ist es verständlich, wenn die Öffentlichkeit empfindlich reagiert“. Zur Verantwortlichkeit sagte er: „G. streitet die Verantwortung ab. Die Staatsanwaltschaft meint schon, daß G. verantwortlich ist.“ Die Seiten seien „bewußt auf die Seiten der 'Krummen 13' eingespielt worden“ und die Angeklagten „handelten mit Vorsatz“,

weil „beide wußten, daß es sich um etwas Verbotenes handelt“. Sie hätten sich darüber verständigt, keine juristisch bedenklichen Inhalte zu veröffentlichen, also hätten sie „vorsätzlich oder billigend in Kauf nehmend“ gehandelt. Zu dem Text selbst führte er aus: „Ich möchte noch einmal den Text zitieren, der nicht sehr angenehm ist. [Verlesung des Abschnitts mit den sexuellen Handlungen] Der Pornographiebegriff ist eindeutig definiert als eine sexistische Darstellung.“ Dabei grenzte er ihn zu anderen Texten ab: „In einem Buch über Gefahren und Auswirkungen sexuellen Mißbrauchs wäre dieser Text nicht pornographisch. Hier steht der Text aber in Zusammenhang mit Seiten, die den sexuellen Mißbrauch verharmlosen. Diese Erkenntnis, die in grober Weise den wissenschaftlichen Erfahrungen widerspricht, wird hier negiert, und in diesem Zusammenhang steht der Text, den der Gesetzgeber bestraft wissen will.“ Und weiter: „Deshalb ist der Text pornographisch. Solche veröffentlichten Texte können

verheerende Folgen haben. So etwas stellt der Gesetzgeber ab. An der Pornographie des Textes können keine vernünftigen Zweifel bestehen.“ Da Dieter G. bereits einmal wegen Verbreitung kinderpornographischer Schriften zu einer Haftstrafe und Ilja S. zweimal wegen sexuellen Mißbrauchs zu einer Geldstrafe verurteilt worden seien, komme für beide Angeklagten nur eine Haftstrafe in Betracht. Für Dieter G. forderte er acht Monate Haft ohne Bewährung. Für Ilja S., der „noch (!) nicht so sehr in Erscheinung getreten“ sei, forderte er eine Geldstrafe von 3.000 Euro sowie sechs Monate Haft, die auf drei Jahre zur Bewährung auszusetzen seien.

Der Verteidiger von Dieter G. erläuterte in seinem Plädoyer, daß sein Mandant von dem Vorhandensein des Textes nichts gewußt habe und meinte, daß für billigende Inkaufnahme eine Absicht erforderlich sei, die nicht nachgewiesen werden konnte. Zu dem Text selbst sagte er: „Der Text kann nicht zur Pornographie werden durch das Umfeld, in dem er steht.“ Er plädierte auf Freispruch. Ilja S. ging in seinem Plädoyer nochmals auf die von ihm vorgetragenen juristischen Betrachtungen der Pornographiedefinition ein und hielt den Vorwurf des Vorsatzes angesichts mitleidender Kinderschützer für „völlig abstrus“. Nach dreieinhalbstündi-



Legende/John - Foto: Marcel Steger

Komm,
Lieber,
und mache die
wieder schön

Kondome schützen vor HIV
und senken das Risiko einer
Ansteckung mit Geschlechtskrankheiten.

 Deutsche
AIDS-Hilfe e.V.
www.aidshilfe.de